

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Hausmülldeponie Georgensgmünd; Antrag des Landkreises Roth auf Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG zur Erneuerung der Gasbehandlungsanlage**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung zum Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

---

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Änderungsvorhaben auf der Hausmülldeponie Georgensgmünd vor.

Das Änderungsvorhaben betrifft das auf den Grundstücken Fl. Nrn. 315 und 316 der Gmkg. Georgensgmünd bestehende Entgasungs- und Gasbehandlungssystem der Deponie. Es beinhaltet den Ersatz der aufgrund rückläufiger Deponiegasmengen und Methankonzentrationen überdimensionierten, veralteten Anlagentechnik zur Gasbehandlung durch eine auf die derzeit zu erwartende Gasqualität und -menge ausgelegte Schwachgasbehandlungsanlage und ein Entgasungssystem nach dem aktuellen Stand der Technik. Durch die Maßnahme soll die weitere, flächendeckende Entgasung der Deponie langfristig sichergestellt werden.

Das beantragte Änderungsvorhaben umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Erneuerung der Anlagentechnik durch Neubau einer Schwachgasbehandlungs-anlage mit einer maximalen thermischen Leistung von ca. 100 kW<sub>th</sub> in schallisolierter Containerbauweise auf Schwerlastfundamenten;
- Rückbau des alten Hauptsammelbalkens im Verdichtergebäude, Installation eines neuen Gassammelbalkens im Container der neuen Anlagentechnik und Führung der einzelnen Gasleitungen zum neuen Gassammelbalken sowie einer Gasleitung vom Gassammelbalken über eine Gasverdichterstation zur Schwachgasanlage;
- Rückbau nicht mehr benötigter Anlagentechnik (Hochtemperaturfackel der Fa. G.U.E.T.) inkl. aller zugehöriger Anlagenbestandteile sowie Fundamente;
- Rückbau der bestehenden Verdichterstation (Gebäude) inkl. Kondensatschacht;
- Rückbau bzw. Außerbetriebnahme von Gasanschlussleitungen.

Die Redundanz der Gasbehandlung soll künftig vertraglich durch zeitnahe Vorhaltung einer Ersatzanlage über den Anlagenhersteller gewährleistet werden.

Das Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Änderungsvorhaben unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gegenüber dem bestehenden Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Die geplante Änderungsmaßnahme findet am Standort bereits bestehender Einrichtungen zur Deponieentgasung und Deponiegasbehandlung auf dem Deponiegelände statt. Es handelt sich um den Ersatz bzw. die Erneuerung bereits vorhandener Einrichtungen.  
(zu den Nrn. 1.1 und 1.3 der Anlage 3 UVPG)
- Die Geräuschsituation während des Anlagenbetriebs wird sich aufgrund der schallisolierten Containerbauweise der Schwachgasbehandlungsanlage verbessern.  
(zu den Nrn. 1.1 und 1.3 der Anlage 3 UVPG)
- Durch den Einsatz der neuen Schwachgasanlage und durch die Sanierung des Gaserfassungssystems wird die Emission von klimaschädlichen Gasen weiter reduziert. Der Erfassungsgrad der Deponieentgasung wird erhöht und unkontrollierte Emissionen auf dem Gaspfad werden minimiert. Es tritt insoweit eine Verbesserung ein.  
(zu den Nrn. 1.1 und 1.5 der Anlage 3 UVPG)
- Bei den geplanten Bau- und Abbrucharbeiten handelt es sich jeweils um Maßnahmen sehr geringer Dauer.  
(zu den Nrn. 1.1, 1.3 und 1.5 der Anlage 3 UVPG)
- Hinsichtlich des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets (NATURA 2000-Gebiet) Nr. 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ kommt es nach überschlägiger Abschätzung zu keiner Beeinträchtigung, da weder relevante Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht werden, noch relevante Arten beeinträchtigt werden.  
(zu den Nrn. 1.1 und 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)
- Eine Beanspruchung der nordwestlich der Deponie gelegenen Gehölzbestände findet auch während der Bauarbeiten nicht statt.  
(zu den Nrn. 1.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG)
- Eine negative Beeinflussung geschützter Biotope kann entfernungsbedingt ausgeschlossen werden.  
(zu den Nrn. 1.1 und 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 10.09.2024